

Ortsverein Durlach e.V.  
- gegründet 1891 -



*Aus Liebe zum Menschen.*

# Ortsvereinsatzung

Deutsches Rotes Kreuz  
Ortsverein Durlach e.V.  
Amthausstraße 6  
76227 Karlsruhe

Stand: 18.08.2011 / aktualisierte Fassung vom 18.08.2011

***Anschrift***

DRK Ortsverein Durlach e.V.  
Amthausstraße 6, 76227 Karlsruhe  
Internet: <http://www.drk-durlach.de>

***Geschäftsstelle***

Telefon (0721) 491500  
Telefax (0721) 4009566  
E-Mail: [info@drk-durlach.de](mailto:info@drk-durlach.de)

***Bankverbindung***

Volksbank Karlsruhe eG  
IBAN: DE58 6619 0000 3701 3982 02  
BIC: GENODE61KA1

***Vereinsregister***

Nr. 404 vom 24.08.1995  
Amtsgericht Durlach

# Satzung für den rechtsfähigen DRK Ortsverein Durlach e.V. im DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

*§ 1: Name, Sitz, Rechtsform, Verflechtung*

*§ 2: Grundsätze*

*§ 3: Aufgaben*

## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

*§ 4: Mitgliedschaft*

*§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft*

*§ 6: Mitgliedsbeiträge*

*§ 7: Allgemeine Rechten und Pflichten der Mitglieder*

*§ 8: Ende der Mitgliedschaft*

## 3. Abschnitt: Organisation

*§ 9: Organe des Ortsvereins*

*§ 10: Mitgliederversammlung*

*§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung*

*§ 12: Ortsvereinsvorstand*

*§ 13: Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes*

## 4. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

*§ 14: Rotkreuz-Gemeinschaften*

*§ 15: Die einzelnen Rotkreuz-Gemeinschaften*

*§ 16: Bereitschaften*

*§ 17: Soziale Arbeit*

*§ 18: Jugendrotkreuz*

*§ 19: Arbeitskreis*

## 5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen / Verfahren bei Streitigkeiten

*§ 20: Ordnungsmaßnahmen*

*§ 21: Verfahren bei Streitigkeiten*

## 6. Abschnitt: Verwaltung

*§ 22: Geschäftsjahr*

*§ 23: Vermögenskontrolle*

## 7. Abschnitt: Schlussvorschriften

*§ 24: Gemeinnützigkeit*

*§ 25: Inkrafttreten*

# Satzung für den rechtsfähigen DRK Ortsverein Durlach e.V. im DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1: Name, Sitz, Rechtsform, Verflechtung

1. Der Ortsverein führt als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Karlsruhe e.V., den Namen: "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Durlach e.V.". Er hat seinen Sitz in 76227 Karlsruhe - Durlach, Amthausstraße 6. Er ist ein rechtsfähiger Verein. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Gebiete Durlach, Durlach-Aue und Wolfartsweier.
2. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
3. Die Satzung des DRK Kreisverbandes Karlsruhe e.V. sowie die Dienstordnung, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des DRK sind für den DRK Ortsverein Durlach e.V. verbindlich. Soweit die Kreisverbandssatzung Mitgliedschaftsrechte- und -pflichten enthält, sind sie Bestandteil dieser Satzung.
4. Der DRK Ortsverein Durlach e.V. vermittelt seinen Mitgliedern über den DRK Kreisverband Karlsruhe e.V. die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz.

### § 2: Grundsätze

Der DRK Ortsverein Durlach e.V. erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

### § 3: Aufgaben

1. Der DRK Ortsverein Durlach e.V. dient der Wohlfahrt und Gesundheit der Bevölkerung. Er arbeitet als Organisation der freien Wohlfahrtspflege mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
2. Der DRK Ortsverein Durlach e.V. hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
  - b) er vertritt - unbeschadet der Aufgabenbefugnisse des Kreisverbandes - die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber örtlichen Behörden;
  - c) der DRK Ortsverein Durlach e.V. führt im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran. Er fördert den Rotkreuz-Gedanken in den Schulen;
  - d) er bildet ehrenamtliche Kräfte für den Sanitätsdienst und für sonstige Aufgaben des Roten Kreuzes aus;
  - e) er bildet die Bevölkerung in Erster Hilfe aus und leistet Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen;
  - f) er führt Blutspendeaktionen durch;
  - g) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Kreisverbandes Karlsruhe e.V.;
  - h) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§18 Abs.3 der Kreisverbandssatzung);  
Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit arbeitet der DRK Ortsverein Durlach e.V. mit und gewährt Hilfe
    - a) beim Schutz der Zivilbevölkerung
    - b) für Opfer bewaffneter Konflikte
    - c) bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängende Hilfsaktionen.
    - d) Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuz-Abkommen
    - e) in der Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte, sowie im Gesundheitsdienst, vorbeugender Gesundheitspflege und Krankenpflege.
3. Weitere Aufgaben können dem DRK Ortsverein Durlach e.V. vom Vorstand des DRK Kreisverbandes Karlsruhe e.V. übertragen werden.

# Satzung für den rechtsfähigen DRK Ortsverein Durlach e.V. im DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.

## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DRK Ortsverein Durlach e.V. können sein:
  - a) Natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres;
  - b) korporative Mitglieder: Juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
2. Mitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind Jungmitglieder.
4. Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Ortsvereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum DRK Ortsverein Durlach e.V. erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem DRK Ortsverein Durlach e.V. und dessen Annahme des Antrages. Jeder Beitritt ist dem DRK Kreisverband Karlsruhe e.V. zu melden.
2. Mit der Mitgliedschaft im DRK Ortsverein Durlach e.V. wird die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Karlsruhe e.V., erworben.

### § 6: Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen aufgrund ihrer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Karlsruhe e.V., (§5 Abs. 2 dieser Satzung) an diesen den von der Kreisversammlung (§19 e KV-Satzung) festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

### § 7: Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach dem § 9 bis 11.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in §2 genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
3. Der Ortsvereinsvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen Befreiungen erteilen oder Reduzierungen vornehmen.

### § 8: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, Auflösung des korporativen Mitgliedes, Austrittserklärung gegenüber dem DRK Ortsverein Durlach e.V., Überweisung an einen anderen Rotkreuz-Verband, Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DRK Ortsverein Durlach e.V. endet die Mitgliedschaft im DRK Kreisverband Karlsruhe e.V..

# Satzung für den rechtsfähigen DRK Ortsverein Durlach e.V. im DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.

## 3. Abschnitt: Organisation

### § 9: Organe des Ortsvereines

1. Die Organe des DRK Ortsvereins Durlach e.V. sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Ortsvereinsvorstand.
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt. Über die Beratungen der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen; diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 10: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn es von 1/4 der Mitglieder oder der Mehrheit des Ortsvorstandes schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in einer Zeitung, die im gesamten Gebiet des Ortsvereines verbreitet wird, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Beschlussfassung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu stellen. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn dies eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Anträge auf Satzungsänderung müssen rechtzeitig gestellt sein.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

### § 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Bereitschaftsleiterin, des Bereitschaftsführers, des Bereitschaftsarztes, des Vertreters des Jugend-Rotkreuzes und deren Stellvertreter sowie die Leiterin /des Leiters der Arbeitsgemeinschaft für Sozialarbeit;
  - b) die Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung gemäß §18 Abs. 3 der KV-Satzung;
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - e) die Änderung der Satzung;
  - f) die Auflösung des Ortsvereines.
2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse hierüber sind erst nach Genehmigung durch den Kreisvorstand wirksam.
3. Gebietsänderungen des DRK Ortsverein Durlach e.V. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Kreisvorstand.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 - Mehrheit über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch den DRK Ortsverein Durlach e.V.. Zur Herbeiführung der Wirksamkeit solcher Beschlüsse bedarf es der Genehmigung des Kreisvorstandes, vgl. §10 Abs.2 Buchstabe b der Kreisverbandssatzung.

# Satzung für den rechtsfähigen DRK Ortsverein Durlach e.V. im DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.

## § 12: Ortsvereinsvorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Justitiar,
- e) dem Schriftführer
- f) mindestens 2 Beisitzern.

Dazu treten Kraft Amtes die Bereitschaftsleiterin, der Bereitschaftsleiter, der Bereitschaftsarzt sowie die Leiterin / der Leiter des Jugend-Rotkreuzes und der Arbeitsgemeinschaft für Sozialarbeit.

2. Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters. Das Stimmrecht wird dadurch nicht vervielfacht. Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleicher Weise offen.
3. Die Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes beträgt vier Jahre. Der Ortsvereinsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Ortsvereinsvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Justitiar. Rechtsverbindliche Erklärungen des DRK Ortsverein Durlach e.V. werden vom Vorsitzenden alleine oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren, in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied, abgegeben.

## § 13: Aufgaben des Ortsvorstandes

1. Dem Ortsvereinsvorstand obliegen die Erledigung sämtlicher Vorstandsgeschäfte, die Leitung des DRK Ortsvereins Durlach e.V. und alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Ortsvereinsvorstand erstattet dem Kreisverband Karlsruhe e.V. und der Mitgliederversammlung des DRK Ortsverein Durlach e.V. jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt ihnen den Jahresbericht vor.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Ortsvereinsvorstandes. Er vertritt den DRK Ortsverein Durlach e.V., soweit nach dieser Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt sind. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Ortsvereinsvorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ortsvereinsvorstandes aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Er kann diese Aufgaben seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Bei Gefahr in Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu Tätigwerden des an sich zuständigen Organs oder der an sich zuständigen Stelle aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende allein. Er kann insbesondere in Eilfällen Weisungen allen im Bereich des DRK Ortsverein Durlach e.V. gelegenen Organisationen des Roten Kreuzes oder an Einzelmitglieder unmittelbar erteilen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr in Verzug ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich das an sich zuständige Organ oder die an sich zuständige Stelle über seine Maßnahmen zu unterrichten.
4. Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied einberufen; er hat dies auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder zu tun.
5. Der Ortsvereinsvorstand beschließt über die Bildung von Ausschüssen und wählt deren Mitglieder. Die Ausschussmitglieder werden entsprechend der Wahlzeit des Ortsvereinsvorstandes gewählt, längstens also für vier Jahre.
6. Der Ortsvereinsvorstand kann für die Erledigung von Bankangelegenheiten dem Schatzmeister Alleinvertretungsbefugnis erteilen und auch jederzeit entziehen. Ein derartiger Beschluss ist einstimmig zu fassen und ist jeweils maximal für die Höchstdauer der Wahlperiode des Vorstandes gültig und jeweils auf die Person des Schatzmeisters bezogen. Für den Entzug der Befugnis durch den Ortsvereinsvorstand ist die einfache Mehrheit ausreichend.

# Satzung für den rechtsfähigen DRK Ortsverein Durlach e.V. im DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.

## 4. Abschnitt: Rotkreuz - Gemeinschaften

### § 14: Rotkreuz-Gemeinschaften

1. Die Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
2. Rotkreuz-Gemeinschaften werden durch Beschluss des Ortsvereinsvorstandes gebildet und aufgelöst. Hierbei sind die vom Landes- und Bundesverband erlassenen Ordnungen zu beachten. Die Bildung ist dem DRK Kreisverband Karlsruhe e.V. anzuzeigen.
3. Gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften, die gegen die Satzung oder die Dienstordnung verstoßen, können die Maßnahmen der Disziplinarordnung des DRK angewandt werden.
4. Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind die vom DRK Landesverband Stuttgart erlassenen Dienstordnungen und Ausbildungsordnungen verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung und Leitung der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie Eintritt und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen. Alle Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse von Personen, denen Sie Hilfe leisten, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des Roten Kreuzes durch ehrenhaftes Verhalten gerecht zu werden.

### § 15: Die einzelnen Rotkreuz-Gemeinschaften

Die Rotkreuz-Gemeinschaften sind:

- Bereitschaften (§ 16),
- Soziale Arbeit (§ 17),
- Jugendrotkreuz (§ 18).

### § 16: Bereitschaften

1. Die Bereitschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, die für eine satzungsgemäße Aufgabe nach der Ausbildungsordnung geschult sind und sich zu regelmäßiger Mitarbeit und Fortbildung verpflichten.
2. Die Angehörigen der Bereitschaft sind verpflichtet, die dienstlichen Weisungen zu befolgen.

### § 17: Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit nimmt die Aufgaben des Roten Kreuzes als Verband der freien Wohlfahrtspflege wahr.

### § 18: Jugendrotkreuz

1. Das Jugendrotkreuz ist die Gemeinschaft der Jungmitglieder des DRK. Mitglieder des Jugend-Rotkreuzes können auch Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sein. Führungskräfte können älter sein. Ab dem 16. Lebensjahr können Mitglieder des Jugend-Rotkreuzes zugleich Mitglieder einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft sein.
2. Die Angehörigen des Jugend-Rotkreuzes werden in jugendgemäßer Form an die Aufgaben des Roten Kreuzes herangeführt.
3. Führungsaufgaben im JRK kann nur wahrnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist.

### § 19: Arbeitskreise

Für die satzungsgemäßen Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

# Satzung für den rechtsfähigen DRK Ortsverein Durlach e.V. im DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.

## 5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen / Verfahren bei Streitigkeiten

### § 20: Ordnungsmassnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des DRK Ortsverein Durlach e.V. und zur Durchführung seiner Aufgaben können Ordnungsmassnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn das Mitglied Pflichten der Satzung oder einer Dienstordnung trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Roten Kreuzes beeinträchtigt.
2. Ordnungsmassnahmen sind:
  - a) Die Massnahmen der Disziplinarordnung,
  - b) die Abberufung vom Amt,
  - c) der Ausschluss aus dem Ortsverein Durlach e.V. nach § 8 Abs. 2.
3. Massnahmen der Disziplinarordnung können nur gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften verhängt werden.
4. Ordnungsmassnahmen haben - abgesehen von der mündlichen Verwarnung nach der Disziplinarordnung - nach Anhörung des Betroffenen - schriftlich zu ergehen und sind zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 21: Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem DRK Ortsverein Durlach e.V. und einer anderen örtlich tätigen Rotkreuz-Gliederung oder zwischen dem DRK Ortsverein Durlach e.V. und einem einzelnen Mitglied ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Über die Streitigkeiten entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Vorstand des DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.. Im Übrigen gilt die Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer jeweiligen Fassung.

## 6. Abschnitt: Verwaltung

### § 22: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 23: Vermögenskontrolle

1. Das Vermögen des DRK Ortsverein Durlach e.V. ist jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer festzustellen und die satzungsgemäße Verwendung ebenfalls zu überprüfen. Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und dem DRK Kreisverband Karlsruhe e.V. mitzuteilen. Die Inventur geringfügiger Wirtschaftsgüter kann zweijährlich vorgenommen werden. Auch die aktuellen Mitgliederzahlen und Daten sind mit dem DRK Kreisverband Karlsruhe e.V. abzustimmen.
2. Der DRK Ortsverein Durlach e.V. legt seinen Haushaltsplan, seine Bücher und seine Kassenführung dem DRK Kreisverband Karlsruhe e.V. vor.

## 7. Abschnitt: Schlussvorschriften

### § 24: Gemeinnützigkeit

1. Der DRK Ortsverein Durlach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der DRK Ortsverein Durlach e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DRK Ortsverein Durlach e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der DRK Ortsverein Durlach e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des DRK Ortsverein Durlach e.V. keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.



## **Satzung für den rechtsfähigen DRK Ortsverein Durlach e.V. im DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.**

4. Im Falle der Auflösung des DRK Ortsverein Durlach e.V. fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.. Dieser soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, im Raume des aufgelösten DRK Ortsverein Durlach e.V., verwenden. Falls anstelle des aufgelösten DRK Ortsverein Durlach e.V. ein neuer Ortsverein des Roten Kreuzes gegründet wird, so muss das Vermögen des aufgelösten Ortsvereines ihm zugewendet werden.

### **§ 25: Inkrafttreten**

#### **1. Änderung der Satzung:**

Die am 10.03.1998 beschlossene Satzung tritt am Tage der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die seitherige Satzung des Ortsvereines vom 14.08.1995.

#### **2. Änderung der Satzung:**

Die am 23.11.1999 beschlossene Satzung tritt am Tage der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die seitherige Satzung des Ortsvereines vom 10.03.1998.

#### **3. Änderung der Satzung:**

Die am 20.04.2010 beschlossene Satzung tritt am Tage der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die seitherige Satzung des Ortsvereines vom 23.11.1999. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 24.03.2011.

#### **4. Änderung der Satzung:**

Die am 18.08.2011 beschlossene Satzung tritt am Tage der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die seitherige Satzung des Ortsvereines vom 20.04.2010. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 02.02.2012.